EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN

Verwaltungsrechtliche Dogmatik in der Entwicklung

2. Auflage

Mohr Siebeck

Eberhard Schmidt-Aßmann Verwaltungsrechtliche Dogmatik in der Entwicklung



Eberhard Schmidt-Aßmann

Verwaltungsrechtliche Dogmatik in der Entwicklung

Eine Zwischenbilanz zu Bestand, Reform und künftigen Aufgaben

2. Auflage

Eberhard Schmidt-Aßmann, geboren 1938; Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Genf. 1967 Promotion, 1971 Habilitation. 1972 ordentl. Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bochum, seit 1979 an der Universität Heidelberg. Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht. Seit 2006 emeritiert.

- 1. Auflage 2013
- 2. Auflage 2023

ISBN 978-3-16-162418-6 / eISBN 978-3-16-162419-3 DOI 10.1628/978-3-16-162419-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.de abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Dogmatik dient dem fortgesetzten Abgleich überkommener Einsichten mit neuen Erkenntnissen und Anforderungen. Auf dem Gebiet der verwaltungsrechtlichen Dogmatik vollzieht sich diese Entwicklung in der täglichen Rechtsanwendung der Behörden und Gerichte, zugleich aber auch in längerfristigen perspektivischen Überlegungen als wissenschaftliche Reflexion über die Strukturen der Dogmatik selbst. Sie ist eine Daueraufgabe. Die 1. Auflage deutete das mit dem Begriff der "Zwischenbilanz" im Untertitel an. Die nach zehn Jahren hier vorgelegte neue Auflage nimmt den Entwicklungsgedanken in den Haupttitel auf.

Entwicklung bestimmt auch das Feld der Literatur: Die "Grundlagen des Verwaltungsrechts", an die die Vorauflage anschließen konnte, 1 sind 2022 in der Herausgeberschaft von Andreas Voßkuhle, Martin Eifert und Christoph Möllers neu erschienen.² Etwa zeitgleich haben Wolfgang Kahl und Markus Ludwigs die ersten vier Bände des großen Projekts "Handbuch des Verwaltungsrechts" vorgelegt.³ Beiden Gemeinschaftswerken verdankt die folgende Darstellung viel. Sie kann es unter Hinweis auf den dort ausgebreiteten Reichtum dogmatischer Erkenntnisse bei kurzen Zitaten bewenden lassen, und sie kann sich auf einige Kernthemen konzentrieren: Demgemäß soll es zunächst darum gehen, Grundlagen und Reformimpulse der verwaltungsrechtlichen Dogmatik zu betrachten und dabei auch einen Blick auf Herausforderungen zu werfen, die in der Corona-Pandemie deutlich geworden sind und die vor allem den juristischen und den politischen Umgang mit wissenschaftlichem Wissen betreffen (Teil 1). Sodann werden drei klassische Themenbereiche der verwaltungsrechtlichen Dogmatik (Rechtsquellen, Rechtsformen, Rechtsschutz) ausgewählt, um an ihnen konkrete Fragestellungen zu behandeln. Hier sind etwa die zunehmende Bedeutung des Völkerrechts im Verwaltungsrecht und die Rolle des soft law zu bedenken; es sind aber auch neue Akzente zu erörtern, die im Gefolge der "Rotmilan"-Entscheidung in die Problematik der gerichtlichen Kontrolldichte hin-

¹ Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. I–III, 1. Auflage (2006–2009); 2. Auflage (2012–2013).

² Andreas Voßkuhle/Martin Eifert/Christoph Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. I–II, 3. Auflage (2022).

³ Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts Bd. I und II (2021), Bd. III und IV (2022).

VI Vorwort

eingetragen worden sind und die eine stärkere Hinwendung der Dogmatik zu Tatsachenfragen, zum Beweisrecht und zur Rolle von Sachverständigen nahelegen (Teil 2). Untersuchungen zu den gegenwärtigen Herausforderungen des Verwaltungsorganisationsrechts, zu Einheit und Pluralität der Verwaltung, zu unabhängigen Behörden und Ressortforschungseinrichtungen, schließen die vorliegende Studie ab (Teil 3).

Mein besonderer Dank gilt *Hans Christian Röhl* für vielfache Anregungen, Kritik und für praktische Unterstützung bei der Erarbeitung der Neuauflage.

Heidelberg, im Februar 2023

Eberhard Schmidt-Aßmann

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwor	τ	V
	ster T		
D1	e Do	ogmatik und ihre Reform: Grundfragen	1
A.	Auf	gaben verwaltungsrechtlicher Dogmatik	1
В.	Die	Struktur der Dogmatik in der Reform	5
	I.	Bestandsaufnahmen im Besonderen Verwaltungsrecht:	
		"Referenzgebiete"	8
	II.	Alte und neue methodische Zugänge	11
		1. Die überkommene "Juristische Methode"	11
	***	2. Rechtsaktbezogener und verhaltensbezogener Ansatz	14
	111.	Vorverständnisse und Leitbilder	16
C.	Ver	waltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft	19
	I.	Steuerungswissenschaftliche Ausrichtung	20
		1. Analytisches Konzept	20
		2. Zusammenhänge und Wechselwirkungen	21
	II.	Die Einbeziehung nicht-juristischer Erkenntnisse	22
		1. Rechtspraxis und Rechtswissenschaft	23
		2. Brückenbegriffe	25
	III.	Die Bedeutung der Rechtsvergleichung	27
		1. Praktische dogmatische Aufgaben	28
		2. Eigenheiten wissenschaftlicher Verwaltungsrechtsvergleichung	29
		3. Problembezogene Ausrichtung: "Gemeinsames Lernen"	31
D.	Dog	matik nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie	32
	I.	Herausforderung für alle Gebiete der verwaltungsrechtlichen	
		Systematik	33
	II.	Zentrales Thema: Der Umgang mit (wissenschaftlichem) Wissen .	40
		1. Wissen – kein "thesaurierter Bestand"	41
		2. Wissenschaftliches Wissen – Qualitätsmerkmale und	
		Qualitätsansprüche	42
		3. Herausforderungen und Gefährdungen	44

~		~	. 1
/00	veiter	10	11
$\angle u$	/	10	uv

		atik: Rechtsquellen, Rechtsformen, Rechtsschutz	47
1. 1	A <i>bsck</i>	mitt: Die Rechtsquellenlehre	50
A. Aufgaben der Rechtsquellenlehre			
	I. II.	Der politische Gehalt dieser Lehre 1. Überkommene Engführungen 2. Eine kritische Analyse Rechtsquellenlehre als "polyzentrisches Gefüge" 1. Vielfalt der Typen, Regime, Schichten und	50 51 51 52
		Normierungstechniken 2. Methodenfragen angesichts der Vielfalt der Rechtsschichten und Regelungsansätze 3. Rechtsetzungsmonopole, numerus clausus und Adäquanzgebot – Fragen	53 54 55
В.	Dre	i beispielhaft herausgestellte Rechtsquellen	57
	I.	Das parlamentarische Gesetz: ein unverzichtbarer Eckpfeiler 1. Steuerungsleistungen unterschiedlicher Normierungstypen 2. Die Bestimmtheit und die legitime Offenheit des Gesetzes	57 58 60
	II.	Die zunehmende Bedeutung des Völkerrechts für die Verwaltung 1. Völkerrechtliche Verträge a) Arten und Rang b) Unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit c) Auslegung d) Die besondere Position der EMRK 2. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts a) Begriff und Gehalt b) Rang und Durchsetzbarkeit Allgemeine Rechtsgrundsätze: eine übergreifende Kategorie 1. Bedeutung im deutschen Recht 2. Bedeutung im Unionsrecht	63 65 65 67 68 68 70 71 72 72
		3. Brücken- und Reservefunktion der allgemeinen Rechtsgrundsätze	77
C.	Reg	elungszusammenhänge und Vernetzungen	80
	I. II.	Parlamentarisches Gesetz und administrative Rechtsetzung Unionsrecht und mitgliedstaatliches Recht 1. Vorrang und Wechselwirkungen 2. Grenzen der Vergemeinschaftung des Rechts	82 84 85 88

	Inhaltsverzeichnis	IX
D. Exk	curs: Soft law im Verwaltungsrecht	89
I. II.	Erscheinungsformen der Praxis Zur Funktion des Begriffs im Verwaltungsrecht 1. Gefährdungspotential 2. Gegenmaßnahmen	90 92 92 94
	hnitt: Die Formenlehre: formen, Handlungsformen und Bewirkungsformen	90
A. Rec	htsformen: Bestand und Wandel	99
I.	Ausdifferenzierungen: Das Beispiel des Verwaltungsakts 1. Unverzichtbares und vielfältig einsetzbares Instrument 2. Stabilisierungsleistung und Flexibilität Perspektivenänderungen: Das Beispiel der administrativen Rechtssätze 1. Rechtssätze als Instrumente des Verwaltungshandelns 2. Rechtssätze als Rechtsquellen des Verwaltungsrechts	100 102 104 105
	ndlungsformen – Zur Dogmatik des nicht-rechtsförmigen waltungshandelns	
I. II.	Die Normalität nicht-rechtsförmigen Verwaltungshandelns Grundlinien einer Dogmatik	115
III.	"Informales Verwaltungshandeln"	
C. Bew	virkungsformen: Zusammenhänge und Wechselwirkungen	119
I.	Bewirkungsformen und Instrumentenverbindungen 1. Regeln für Instrumentenverbindungen 2. "Optionenermessen" 3. Exkurs: Die Technik des "sich selbst vollziehenden Gesetzes"	121 123
II.	Bewirkungsformen in der europäischen Verbundverwaltung 1. Transnationale Verwaltungsakte	126 128
3. Absci	hnitt: Der Rechtsschutz	134
A. Die	$Rechts schutzgarantien \ und \ ihr \ konstitutioneller \ Kontext \dots \dots .$	136
I.	Wirksamer Rechtsschutz als ausgewogener, kohärenter Rechtsschutz	137

		1. Ausgewogener Rechtsschutz	13/
		a) Abwägung innerhalb der eigenen Verfassung	138
		b) Austauschprozesse zwischen den europäischen Garantien	
		2. Kohärenter Rechtsschutz	140
		a) Die Rechtsschutzgarantien in der "neuen Grundrechte-	
		Architektur"	140
		b) Verantwortungsklarheit und Rationalität	
		des Verbundkonzepts	141
	II.	Die Rechtsschutzgarantien des Grundgesetzes	142
		1. Anpassungsleistungen des Art. 19 Abs. 4 GG	143
		a) Administrative Handlungsformen	
		b) Richterliche Gewalt und Richtervorbehalte	
		2. Atypische Legislativakte: Legalplanungen und	
		Legalvermutungen	144
		a) Raumrelevante Entscheidungen	
		b) Die Frage des Modellcharakters	
		3. Rechtsschutz in informationsbasierten Konflikten	
		(eine Skizze)	150
		a) "Sensibilität", "Multipolarität" und "Irreversibilität"	
		von Informationen	150
		b) Bauformen eines informationssensiblen Prozessrechts	151
	III.	Rechtsschutzgarantien im Unionsrecht	154
		1. Geteilte Rechtsschutzverantwortung (Art. 19 Abs. 1 EUV)	155
		2. Art. 47 GRC als übergreifende Garantie	156
		3. Speziell: Rechtsschutz gegen Realakte der Unionsverwaltung	158
		4. Speziell: Rechtsschutz gegen internationale Hoheitsakte	159
	IV.	Rechtsschutzgarantien des Völkerrechts	
		1. Der Anspruch auf Gerichtsschutz nach Art. 14 ICCPR	161
		2. Die Vertragsstaaten als Verpflichtete	161
D	Von	inderungen in den Parametern des Rechtsschutzes	1/2
ь.			
	I.	Entwicklungen der Klagebefugnisse	
		1. Die Rolle des subjektiven Rechts	
		2. Die Schutznormlehre: Leistungen und Kritik	
		3. Individueller und überindividueller Rechtsschutz	
		a) Verbandsklagen	
		b) "funktionale Subjektivierung"	
	II.	Die gerichtliche Kontrollintensität	
		1. Rechtsmaßstäbe und andere "normative Orientierungen"	
		2. Kontrolle am Maßstab des Rechts	
		a) Grundlagen	
		(i) Vollständige Rechtsanwendungskontrolle	176

		3. Die strukturelle Seite: Legitimation im Verwaltungsverbund	
		4. Speziell zur Legitimation der EU-Eigenverwaltung	227
	III.	Legitimationsprobleme des Agenturwesens	
		1. Agenturen der EU-Eigenverwaltung	
		2. Unabhängige Agenturen in mitgliedstaatlichen Verwaltungen .	
		3. Übergreifende Regelungsanliegen	
C.	Inst	itutionelle und prozedurale Komponenten	
	des	Verwaltungsorganisationsrechts	237
	I.	Einheit und Vielfalt der Verwaltung:	
		verfassungsrechtliche Überlegungen	237
		1. Ein ambivalenter erster Eindruck	238
		2. Demokratische Offenheit und Kohärenz	238
		3. Organisationsbezogenes Verfahrensrecht als	
		Entwicklungsperspektive	239
	II.	Einheit und Vielfalt – Distanz und Nähe:	
		Organisationsprobleme der Ressortforschung	242
		1. Forschungstyp und Organisationsrechtsformen	242
		2. Eigener organisationsrechtlicher Status	244
		a) Ansätze	
		b) Ausformungen und Folgerungen	247
		c) Konfliktfelder: Veröffentlichungen und	
		Öffentlichkeitsarbeit	248
		3. Weitere Fragen im Umfeld des Status	249
	III.	Die Auswahl zwischen organisationsrechtlichen Bauformen	
		1. Die organisationsrechtliche Wahlfreiheit und ihre Grenzen	253
		2. Organisationsermessen: "institutional choice"	255
Ein	ne ku	rze Schlussbetrachtung	259
Lit	terati	ırverzeichnis	261
Sac	chver	zeichnis	273

Erster Teil

Die Dogmatik und ihre Reform: Grundfragen

A. Aufgaben verwaltungsrechtlicher Dogmatik

"Die Rechtsdogmatik lässt sich als eine Disziplin beschreiben, die das positive Recht durchdringen und ordnen will, um die rechtliche Arbeit anzuleiten, und jene Fragen zu beantworten, die die Rechtspraxis aufwirft".¹ Ihre analysierenden, ordnenden und strukturierenden Leistungen tragen wesentlich zur Überschaubarkeit des Rechts und zur Rationalität der Rechtsanwendung bei, auf die der demokratische Rechtsstaat angewiesen ist.²

Rechtsdogmatik ist eine Gemeinschaftsleistung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.³ Auf Seiten der Praxis gelten die Gerichte als die wichtigsten Akteure. Ihr Zusammenspiel mit der Wissenschaft hat die Vorstellungen von dem, was Rechtsdogmatik ausmacht, besonders geprägt.⁴ Beide Seiten liefern freilich

¹ Bumke, Rechtsdogmatik, S. 1; ähnlich Waldhoff, Kritik und Lob der Dogmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Was weiß Dogmatik?, S. 17 (26 ff.); Eifert, Das Verwaltungsrecht zwischen klassischem dogmatischen Verständnis und steuerungswissenschaftlichem Anspruch, VVDStRL Bd. 67 (2008), S. 286 (302 ff.); Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, 2020, S. 22 ff. und 77 ff. (Rechtsdogmatik als Methode, Produkt dieser Methode und Disziplin); Kahl, Wissenschaft, Rechtspraxis und Dogmatik, S. 65 ff.; Kaiser, HVwR Bd. I, § 24 Rn. 19 ff. jeweils mit weit. Nachweisen.

² Zu den Gründen für Dogmatik bzw. den Funktionen von Dogmatik Brohm, Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, VVDStRL Bd. 30 (1972), S. 245 (247 ff.); Schmidt-Aßmann, Ordnungsidee, Kap. 1 Rn. 3 ff.; Kahl, Wissenschaft, Rechtspraxis und Dogmatik, S. 78 ff.; Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, S. 115 ff.

³ Vgl. Eifert, Zum Verhältnis von Dogmatik und pluralisierter Rechtswissenschaft, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Was weiß Dogmatik?, S.79ff.; Jestaedt, Wissenschaftliches Recht – Rechtsdogmatik als gemeinsames Kommunikationsformat von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, dort, S. 117ff. (zum Begriff "Kommunikationsraum", dort, S. 127ff.); Bumke, Rechtsdogmatik, S. 101: "Rechtsdogmatik ist keine exklusive, der Rechtswissenschaft vorbehaltene Tätigkeit".

⁴ Vgl. dazu F. C. Mayer, IPE Bd. VIII, 2019, § 129 Rn. 89ff.; treffende Analyse der unterschiedlichen Beiträge ferner bei H. C. Röhl, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität, VVDStRL Bd. 74 (2015), S. 7 (10ff.), der Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft gegenüberstellt, den Begriff der Dogmatik allerdings vermeiden will und stattdessen von Jurisprudenz spricht. Vgl. zum arbeitsteiligen Verhältnis von Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis, Kahl, Wissenschaft, Rechtspraxis und Dogmatik, S. 16ff.; dort, auch zu beobachtbaren Spannungen zwischen beiden ("Auseinanderdriften", "Zwei-Welten-These"), S. 23 ff. Ausführlich (auch unter Nutzung statistischer Daten und eigener Erhebungen) Paul Hüther, Wissenschaft und Praxis im Verwaltungsrecht (1949–2020), Diss. Heidelberg, 2023 i. E.

deutlich zu unterscheidende Beiträge: die Gerichte rechtsverbindliche Entscheidungen und fallbezogene Begründungen, die Wissenschaft distanzierte Betrachtung, Bewertung und systematisierende Ordnung. Wer von beiden vorangeht, wer nachfolgt, ist nicht vorab festgelegt, sondern variiert nach Perioden und Gebieten.⁵ Auch Entwicklungen, die in Wissenschaft und Praxis ohne erkennbare gegenseitige Beeinflussung "parallel" verlaufen, sind auszumachen.⁶ Schon hier wird deutlich: Der "Kommunikationsraum" (Jestaedt) ist von einer Vielzahl von Teildiskursen geprägt, die unterschiedliche Determinationskraft entfalten.⁷ Das Bild wird noch vielfältiger, wenn man die Legislative und die Exekutive in die Betrachtung einbezieht.8 "Rechtsdogmatik ist eine Gemeinschaftsleistung aller am Rechtsdiskurs beteiligten Akteure". Auf dieser Basis und in diesem Rahmen ist die Rechtswissenschaft nicht nur zur Nachzeichnung getroffener Rechtsentscheidungen, sondern zu eigenständigen Beiträgen legitimiert. Das folgt aus dem Medium des Rechts selbst, das mehr ist als der parlamentarisch einmal verabschiedete Gesetzestext. Rechtsvorschriften und Rechtsentscheidungen müssen nicht nur gesammelt, sie müssen vielmehr nach Ordnungsgesichtspunkten auch aufgearbeitet, zu Rechtsinstituten geformt und in

⁵ Vgl. Schulze-Fielitz, Das Bundesverwaltungsgericht als Impulsgeber für die Fachliteratur, in: FG 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, S. 1061 (S. 1071), der m. E. allerdings den Beitrag der Rechtsprechung zu stark in den Vordergrund stellt; stärker differenzierend demgegenüber Sommermann, Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis im Verwaltungsrecht, DV Bd. 50 (2017), S. 77 (93 f.). Speziell zur Wirkung der Referate und Diskussionen der Staatsrechtslehrertagungen Schoch, Wandel von Staatlichkeit im Brennglas des Verwaltungsrechts, in: Cancik u. a., Streitsache Staat, 2022, S. 607 ff.

⁶ Vgl. *Hüther*, Wissenschaft und Praxis, 5. Kap. (am Beispiel der Zwei-Stufen-Theorie und des Rechts auf polizeiliches Einschreiten).

⁷ Dabei agieren auf beiden Seiten nicht feste Blöcke: Die Bedeutung der justitiellen Beiträge variiert vor allem nach der Stellung des Gerichts im Instanzenzug, vgl. dazu Seegmüller, Ein Leipziger Dialog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, DVBl 2021, S. 785 ff.; zudem ist die Sonderstellung des Bundesverfassungsgerichts in Ansatz zu bringen. Die Bedeutung der akademischen Beiträge hängt etwa von der Art der gewählten Literaturgattung (Archivaufsatz, Kommentar) ab; vgl. die Unterscheidung von "Gebrauchsdogmatik" und "wissenschaftlicher Dogmatik" bei Stürner, Das Zivilrecht der Moderne und die Bedeutung der Rechtsdogmatik, JZ 2012, S. 10 (11 f.). Im Einzelnen gibt es wiederum zahlreiche Varianten und Zwischenformen. Speziell zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Kommentaren vgl. Kästle-Lamparter, Die Welt der Kommentare, 2016, S. 289 ff.

⁸ So bietet das Gesetzgebungsverfahren unbeschadet seines politischen Gepräges Ansätze für rechtsdogmatisches Arbeiten z.B. bei der rechtssystematischen und rechtsförmlichen Prüfung von Gesetzentwürfen durch das Bundesjustizministerium (§ 46 Gem. GeschäftsO der Bundesministerien); zu den Prüfungsfragen vgl. das vom BMJ herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeitsprüfung (BAnz. vom 22. September 2008) Rn. 8ff. Auch die wissenschaftliche Begutachtung und Erörterung der Verfassungs- und EU-Rechtskompatibilität eines Gesetzesvorhabens im Rahmen parlamentarischer Anhörungen gehören in diesen Zusammenhang.

⁹ Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, S. 141; ähnlich Bumke, Rechtsdogmatik, S. 101.

größere Entwicklungslinien eingeordnet werden.¹⁰ In diesen Gedankenoperationen zeigen sich *Vorstufen eigener Normativität*, insofern Diskurse in bestimmte Bahnen gelenkt, Annahmen nahegelegt und Argumentationslasten zugewiesen werden.¹¹ Dahinter steht jedoch nicht die Autorität eines Normsetzers, sondern die Überzeugungskraft des Arguments.¹² Rechtsquellencharakter kommt der Dogmatik aus sich heraus nicht zu.¹³

Rechtsdogmatik muss ihre Aussagen nicht notwendig zu einem ausgreifenden System zusammenfügen. Ihr eignet jedoch ein auf Systematisierung angelegtes Arbeiten. ¹⁴ Dabei wird kein hermetisch geschlossener Systembegriff zugrundegelegt. ¹⁵ Die Systemidee der juristischen Dogmatik folgt vielmehr aus dem Gedanken der "generalisierenden Tendenz der Gerechtigkeit", ¹⁶ dem "einheitlichen

¹⁰ Scherzberg, Das Allgemeine Verwaltungsrecht zwischen Praxis und Reflexion – Theoretische Grundlagen der Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Trute/Groß/Röhl/Möllers, Allgemeines Verwaltungsrecht – Zur Tragfähigkeit eines Konzepts, S. 837 (849ff.).

¹¹ Von "Konstruktionen normativer Erheblichkeit" spricht Voßkuhle in: Kirchhof/ Magen/Schneider, Dogmatik, S. 111 (112); Eifert, VVDStRL Bd. 67 (2008), S. 286 (302: "Systembildung mit normativer Relevanz"). Zu den damit aufgerufenen Machtfragen Schuppert, Rechtsdogmatik als herrschaftsaffines Wissensregime, in: GS für Michael Sachs, 2023 (i. E.). Darin liegt entgegen Lepsius, Kritik der Dogmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Dogmatik, S. 39 (43 f.) keine "Selbstermächtigung" der Wissenschaft. Das Zusammenspiel von Wissenschaft und Justiz bewegt sich auf der Ebene des Rechtsdiskurses, der offen ist und zu dem auch andere beitragen können. Die Begründung gerichtlicher Entscheidungen (dazu Kischel, Die Begründung, 2003, S. 176 ff.) setzt einen solchen Dialog geradezu voraus.

¹² Im Einzelnen Höpfner, Die systemkonforme Auslegung, 2008, S. 104ff.

¹³ Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, S. 44f. und 99ff. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit dogmatische Aussagen zu Gewohnheits- oder Richterrecht erstarken oder vom Gesetzgeber übernommen werden. Für beides bietet etwa das Verwaltungsverfahrensrecht anschauliche Beispiele; vgl. Schmidt-Aβmann, Due Process und Grundrechtsschutz durch Verfahren, AöR 142 (2017), S. 325 (338 ff.); Schoch, in: ders./Schneider, VwVfG, Einl. Rn. 295 ff

¹⁴ Brohm, VVDStRL Bd. 30 (1972), S. 245 (248f.); weiter zum Folgenden Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, 2020, S. 66ff.; Kaiser HVwR Bd. I, § 24 Rn. 49ff.

¹⁵ Zum Systemgedanken und unterschiedlichen Systembegriffen in Rechtswissenschaft und Justiz vgl. nur Bumke, Relative Rechtswidrigkeit, 2004, S. 23 ff.; Höpfner, Systemkonforme Auslegung, S. 3 ff.; Hilbert, Systemdenken im Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, 2015, S. 3 ff. Die begrifflichen Ausdifferenzierungen sind hilfreich, um den Meinungsstand zu strukturieren. In der Sache aber ergänzen und überlappen sie sich: So für die von ihm entwickelten Grundtypen eines "materialen" und eines "formalen" Systemverständnisses Hilbert a. a. O. S. 76 f. Dasselbe gilt auch für die Unterscheidung zwischen "Rechtssystem" und "wissenschaftlichem System", Bumke a. a. O. S. 25; auch Höpfner a. a. O. S. 104ff., 107 f. Demgegenüber geht Hilbert a. a. O. S. 133 ff. von einer "kategorialen Unterscheidung" aus, entwickelt dann aber eine "Ergänzungsthese" (S. 114 f. und 210 ff.), die detailliert und durchdacht genau diejenigen Komplementärfunktionen des wissenschaftlichen Systems für das Rechtssystem beschreibt, die an einer strengen Systemgrenze zweifeln lassen und es nach meiner Auffassung rechtfertigen, Systembildung – unbeschadet unterschiedlicher Beiträge – als eine "Gemeinschaftsleistung" von Wissenschaft und Praxis zu verstehen; (a. M. wiederum Hilbert a. a. O. S. 229 f.).

¹⁶ Canaris, Systemdenken und Systembegriff, S. 12 ff.

Wertungsplan der Verfassung",¹⁷ und aus dem Streben des Rechts, seine Wirksamkeit zu sichern. Die Hierarchisierung der Rechtsquellen und die Forderung nach einer "Widerspruchsfreiheit des Rechts" sind zwar besonders markante und vielfach angewandte Mittel, um das zu erreichen.¹⁸ Doch ist die rechtswissenschaftliche Systembildung nicht zwingend auf diese Postulate festgelegt. Der Gedanke der Widerspruchsfreiheit lässt sich auch in einer weicheren Variante als "Stimmigkeit" verstehen. Auch dort, wo unterschiedliche Normsetzer am Werk sind und Rechtsordnungen aus unterschiedlichen Rechtserzeugungsprozessen ohne feste Rangregeln aufeinander stoßen, ist ein in diesem Sinne systematisierendes Arbeiten möglich und gefragt. Auch in polyzentrischen Rechtsordnungen müssen Vorschriften auf die in ihnen verarbeiteten Interessenkonstellationen hin analysiert und verglichen, Konflikte minimiert und Regeln für eine Abgleichung und gegenseitige Zuordnung der Zentren entwickelt werden.¹⁹

Die Rechtsdogmatik gilt als das "Kernstück" der Rechtswissenschaft.²⁰ Ihre wichtigsten Funktionen sind die Stabilisierung, die Entlastung und die Orientierung.²¹ Rechtsdogmatik wendet sich damit primär an die Rechtsanwendung, indem sie den Sinngehalt getroffener Entscheidungen aufbereitet und für die Entscheidung weiterer Fälle verfügbar macht. Sie ist jedoch auch für die Rechtsgestaltung, die Rechtskritik und die Rechtsfortbildung wichtig, weil sie Regelungsmodelle zu vergleichen ermöglicht und auf diese Weise Optionen für künftige Entwicklungen aufzeigt. Rechtsdogmatik ist so Systemnutzung und Systembildung zugleich.²² Sie "ist keineswegs nur nachvollziehend, sondern bisweilen hochgradig kreativ".²³ Schon diese Einsicht sollte davor bewahren, Dogmatik als Hort von Inflexibilität zu missdeuten. Die Rechtsdogmatik ist beharrend, insofern das Recht die Aufgabe hat, Verhältnisse zu stabilisieren. Aber sie will ebenso auf neue Anforderungen reagieren und neue Denkanstöße aufnehmen.²⁴ Es geht—

¹⁷ Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 147.

¹⁸ Ausführlich zur Widerspruchsfreiheit *Höpfner*, Auslegung, S. 12 ff.: "Verfassungspostulat" (S. 52).

¹⁹ Bumke, Rechtsdogmatik, S. 96f.; von Arnauld, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität, VVDStRL Bd. 74 (2015), S. 39 (61 ff.); weiter dazu → unten 2. Teil unter 1. Abschnitt unter A. II.

²⁰ Präziser dürfte es sein, sie als "Schnittmenge von praktischer Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft" zu bezeichnen, so Möllers, GVwR³ Bd. I, § 2 Rn. 37: Beide Seiten finden im Diskurs zueinander, "ohne dass sich deswegen beide auf Dogmatik beschränken müssten". Der Vorbehalt ist wichtig, um die über Dogmatik hinausreichenden Aufgaben von Wissenschaft und Praxis nicht zu übersehen.

²¹ Weitere Ausdifferenzierung der Funktionen bei Kahl, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik, S.78 ff.

²² Ähnlich *Stürner*, JZ 2021, S. 10 (11): "Dogmatik hat so besehen eine konfirmative und eine innovative Funktion zugleich". *Schneider*, Das Allgemeine im Verwaltungsrecht als Perspektive der europäischen Verwaltungsrechtswissenschaft, DVBl 2021, S. 761 (762).

²³ So von Bogdandy, in: IPE Bd. IV, § 57 Rn. 58. Treffende Beobachtungen zur Bedeutung von Kreativität in der Dogmatik auch bei Klement, Verantwortung, S. 39 ff.

²⁴ Vgl. nur Kahl, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik, S. 109: "Dogmatik ist nichts Stati-

wie es *Hasso Hofmann* treffend formuliert hat – "um die Stabilität der Rechtsordnung bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Flexibilität".²⁵

Rechtsdogmatik ist kein "deutscher Sonderweg". ²⁶ Sie ist in der deutschen Rechtsordnung zwar besonders ausgeprägt, lässt sich aber auch in den anderen Rechtsordnungen und im Recht der Europäischen Union nachweisen. ²⁷ Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung zeigen, dass sich die Verwaltungsrechtswissenschaft anderer Länder gar nicht so selten am dogmatischen Zugang des deutschen Rechtsdenkens orientiert, dieses aufgegriffen und auf ihre Weise eigenständig ausgeformt hat. ²⁸ Die Bedeutung dogmatischen Arbeitens wird im europäischen Entwicklungszusammenhang eher noch zunehmen; denn gerade das fragmentierte Recht der Europäischen Union kann ohne dogmatische Aufarbeitung auf Dauer weder seine Transparenz noch seine Akzeptanz sicherstellen. ²⁹ "Die dogmatische Ausrichtung bildet daher eine sinnvolle Mitte für eine gemeinsame Verwaltungsrechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum". ³⁰

B. Die Struktur der Dogmatik in der Reform

Das verlangt freilich, den überkommenen Bestand der Dogmatik immer wieder zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu justieren. Dabei geht es – über die fort-

sches, sondern dynamisch und entwicklungsoffen"; ähnlich *Bumke*, Rechtsdogmatik, S. 2. Zu sehr die Statik der Dogmatik betonend dagegen *Ipsen*, AöR Bd. 140 (2015), S. 318 (320f.): natürlich ist die "gedankliche Ordnung des geltenden Rechts" Ausgangspunkt und Zentralthema von Dogmatik; aber die Entwicklungs- und Reformaufgaben müssen genauso betont werden. Treffend *Brohm*, VVDStRL Bd. 30 (1972), S. 245 (251): "Insofern ist die Dogmatik auch "Zukunftswissenschaft".

²⁵ Hofmann, Wissenschaftsgeschichtliche Aspekte des Rechtsdenkens, – Acht Thesen zur Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Kulturwissenschaft des Rechts und Rechtssoziologie, JZ 2019, S. 265 (265).

²⁶ So auch Kahl, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik, S. 169ff. und 230ff.; Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, S. 156ff.; Schoch, in: Cancik u.a., Streitsache Staat, 2022, S. 607 (613); Kirchhof/Magen, in: dies./Schneider, Was weiß Dogmatik?, S. 151 (158); anders Lepsius, dort, S. 39ff.

²⁷ Dazu die vergleichenden Länderberichte in: IPE Bd. IV, §§ 58–67; im Blick auf das Common Law *Grimm*, Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität, S. 70. Für das Privatrecht: *Grundmann*, System und Systemdenken, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre. § 9.

²⁸ Vgl. *Jouanjan*, IPE Bd. IV, §69 Rn. 47 ff.; *Sandulli*, dort, §61 Rn. 14 ff. (Italien); *Edelstam*, dort, §64 Rn. 18 ff. (Schweden).

²⁹ von Danwitz, Verwaltungsrechtliches System, S. 187ff.; ders., Europäisches Verwaltungsrecht, S. 9f.; Schorkopf, Dogmatik und Kohärenz, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Dogmatik, S. 139ff.; Schneider, DVBl 2021, S. 761 ff.

³⁰ von Bogdandy, IPE Bd. IV, § 57 Rn. 59. Vgl. auch Schönberger, dort, § 71 Rn. 28 und die Überlegungen zu einem "Europäischen Entwicklungszusammenhang" bei Schmidt-Aβmann, Ordnungsidee, Kap. 1 Rn. 64 ff.; Ruffert, Was kann die deutsche Europarechtslehre von der Europarechtswissenschaft im europäischen Ausland lernen?, in: Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre als Wissenschaft, DV Beiheft 7 (2007), S. 253 (262); von Arnauld/Martini, in: Terhechte, Verwaltungsrecht der EU, § 2 Rn. 46 ff.

laufende Arbeit an einzelnen Dogmen hinaus – um die *Struktur der Dogmatik* selbst: Von welchem Vorverständnis wird sie bestimmt? Welchen Feldern und Fragestellungen gilt ihre Aufmerksamkeit? Nach welchen Methoden geht sie vor? Welche Ziele verfolgt sie? Hier die notwendigen Reflexionen zu leisten ist eine Aufgabe vor allem der Wissenschaft.³¹ So hat sich die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer mit dieser Aufgabe zentral insbesondere auf ihren Jahrestagungen in Regensburg (1971), Freiburg (2007), Düsseldorf (2015) und Saarbrücken (2017) beschäftigt.³² Auch die verwaltungsrechtliche Reformdiskussion und die Neue Verwaltungsrechtswissenschaft zielen darauf, den Strukturfragen der Dogmatik selbst nachzugehen. Auch hier stellen die Überprüfung, Ergänzung und gegebenenfalls Neujustierung das Zentrum der Überlegungen dar.³³

Für eine Dogmatik, die auf Vergleichbarkeit und Stimmigkeit ausgerichtet ist, ³⁴ kann sich diese Arbeit nicht in punktuellen Änderungen und Ergänzungen erschöpfen; denn in einem System verschieben sich durch eine Intervention an einzelnen Stellen zugleich die Gewichtungen im Gefüge insgesamt. Die Vorstellung, die verwaltungsrechtliche Dogmatik reformiere sich durch die praktisch jeden Tag erfolgende Rechtsfortbildung in kleinen Schritten von selbst, geht zwar von einem richtigen Ansatz aus, greift aber zu kurz. ³⁵ Wenn es um Strukturfragen geht, sind weiter ausgreifende Bestandsaufnahmen und gründlichere wissenschaftliche Reflexion notwendig. Die hinter den Dogmenbeständen stehenden Grundannahmen der überkommenen Dogmatik müssen präzise

³¹ Aus der Reihe der Habilitationsschriften, die diese Thematik schon in ihrem Titel ausweisen, *Schröder*, Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007; *Pöcker*, Stasis und Wandel der Rechtsdogmatik, 2007.

³² Regensburg: "Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung", mit Referaten von *Bachof* und *Brohm*, VVDStRL Bd. 30 (1972), S. 193 ff. und 245 ff. Münster: "Das Verwaltungsrecht zwischen klassischem dogmatischen Verständnis und steuerungswissenschaftlichem Anspruch", mit Referaten von *Appel* und *Eifert*, VVDStRL Bd. 67 (2008), S. 226 ff. und 286 ff. Düsseldorf: "Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen", mit Referaten von *Röhl* und *von Arnauld*, VVDStRL Bd. 74, S. 7 ff. und 39 ff. Bonn: "Diskursvergleich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht", mit Referaten von *Jouanjan* und *F. Reimer*, VVDStRL Bd. 77 (2018), 351 ff. und 413 ff.

³³ Dazu Voßkuhle/Wischmeyer, The "Neue Verwaltungsrechtswissenschaft' against the backdrop of traditional administrative law scholarship in Germany, in: Rose-Ackerman/Lindseth/Emerson, Comparative Administrative Law, 2. Aufl., 2017, S. 85 ff.; Kersten, Konzeption und Methoden der "Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft, in: HVwR Bd. I, § 25, ferner die Beiträge von Schoch, Burgi, Fehling und Gärditz, in: Burgi, Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft, DV Beiheft 12 (2017) sowie die Beiträge von Treiber, Christensen/Hanschmann, Eifert, Franzius, Schaefer, S. Schönberger und Rennert unter der Rubrik "Debatte: Die Neue Verwaltungsrechtswissenschaft – eine vorläufige Bilanz", JöR N.F. Bd. 65 (2017), S. 423 ff.

³⁴ Vgl. *Stürner*, JZ 2021, S. 10 (11): "Die Grundfunktion der Dogmatik besteht vor allem darin, Gleichheit, Ungleichheit und Ähnlichkeit transparent zu halten".

³⁵ Treffend *Engel*, in: ders./Schön, Proprium der Rechtswissenschaft, S. 205 (229): "Wer einfach fortsetzt, was in der Vergangenheit wohlbegründet war, der bemerkt nicht unbedingt, wie grundlegend sich sein Gegenstand geändert hat".

benannt, Perspektivenverengungen kritisch herausgestellt und Notwendigkeiten der Fortentwicklung klar formuliert werden. Dabei sind Kontrastierungen und gelegentliche Überzeichnungen in der Aufgabe selbst angelegt. "In der Wissenschaft wie im Leben pflegen Fortschritte sich nicht ohne einseitige Übertreibungen an sich berechtigter Gedanken zu vollziehen". ³⁶ Auch die in der Reformdiskussion genutzte "von – zu"-Formel teilt dieses Schicksal: Sie ist einprägsam und kann Kreativität fördern; aber sie ist nicht selten zu plakativ, als dass sie nicht zu Missverständnissen Anlass gegeben hat. Jedenfalls war und ist damit keine geschichtsteleologische Aussage darüber getroffen, welche Gebiete und Handlungsformen des Verwaltungsrechts künftig allein wichtig, und welche inzwischen irrelevant geworden sind. ³⁷

Auch das, was im Folgenden als "überkommene" Dogmatik angesprochen wird, ist kein kanonisierter Bestand, sondern eine Ansammlung normativer Annahmen und Hypothesen, die in ihren Einzelausprägungen mancherlei Varianten aufweisen. Dasselbe gilt auch für die Dogmatik der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft.³⁸ Vorschnelle Harmonisierungsversuche zwischen beiden sind jedoch nicht angesagt. Beide unterscheiden sich grundlegend – das gilt jedenfalls, solange die traditionelle Lehre ihr Proprium in möglichst strikter Abgeschlossenheit ihrer Methoden und Beschäftigungsgegenstände sieht. Öffnet sie sich dagegen in diesen beiden Punkten,³⁹ so lassen sich Annäherungen und eine gemeinsame Entwicklungsperspektive ausmachen.⁴⁰ Bei der Öffnung ist es allerdings nicht damit getan, einzelne bisher übergangene Materien einfach additiv einzubeziehen; denn in einem Ordnungsgefüge, wie es die Dogmatik sein will, ändern sich mit jeder Ergänzung zugleich die Stellung und die Bedeutung der schon vorhandenen Teile.⁴¹ Verlangt ist vielmehr ein integrativer Zugang, der ein Umdenken voraussetzt.

³⁶ von Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft (Nachdruck der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, 1961), S. 2.

³⁷ Beispiele: "von imperativen zu kooperativen Interaktionsformen", "von der Programmsteuerung zur Ressourcensteuerung". Vgl. *Hoffmann-Riem*, Tendenzen der Verwaltungsrechtsentwicklung, DÖV 1997, S. 433 ff., dort aber deutlich als "Trends" bezeichnet und mit dem Zusatz versehen: "Wie immer wenn (nur) Trends beschrieben werden, sind Vereinfachungen auf das Wesentliche sinnvoll" (S. 434). Zu diesen Formeln vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem, Offene Rechtswissenschaft, S. 1011 (1018 f.).

³⁸ Treffend Fehling, DV Beiheft 12 (2017), S. 65 (91), der von einer "inneren Pluralität" des Reformansatzes spricht; ähnlich Kersten, HVwR Bd. I, § 25 Rn. 7. Zutreffend ausgedrückt wird das mit dem Begriff der "Reformdiskussion".

³⁹ Zu diesen Öffnungen Kahl, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik, S. 143 ff.: "zweifache Ergänzung und Modernisierung": (1) Einbeziehung der "vernachlässigten Handlungsformen wie Verwaltungsvertrag, Verwaltungsrealakt, informales Verwaltungshandeln, um nur einige ihrer 'blinden' Flecken zu nennen". (2) Ergänzung der "rechtsaktbezogenen Perspektive" um eine "verhaltensbezogene Perspektive".

⁴⁰ Dazu Appel, VVDStRL Bd. 67 (2008), S. 73 (75ff.), auch Eifert, dort, 286 (289ff.); ders., JöR Bd. 67 (2017), S. 458 (466ff.); ähnlich Fehling, DV Beiheft 12 (2017), S. 65 (101).

⁴¹ Ebenso Kersten, HVwR Bd. I, § 25 Rn. 1.

Das soll an drei Themen nachgezeichnet werden, mit denen sich das Reformprogramm zu beschäftigen hatte, nämlich der Bestandsaufnahme auf Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts als "Referenzgebiete" für das Allgemeine Verwaltungsrecht (I), der Verdeutlichung der unterschiedlichen methodischen Zugänge zwischen alter und neuer Dogmatik (II) und der Analyse des Vorverständnisses der überkommenen Dogmatik (III). Damit sind drei Themen angesprochen, die nach *Christian Bumkes* grundlegender Studie zu den Denk- und Arbeitsweisen der Rechtsdogmatik zentrale Behandlungsgegenstände darstellen: die Auseinandersetzung mit dem positiven Recht, die methodische Positionierung und die Frage nach den expliziten und impliziten Hintergrundvorstellungen, die die Ausformung der Dogmatik beeinflussen.⁴²

I. Bestandsaufnahmen im Besonderen Verwaltungsrecht: "Referenzgebiete"

Die Bestandsaufnahme beginnt bei dem verwaltungsrechtlichen Normenmaterial. Zu ihm zählt vor allem das einschlägige Fachrecht, die Gesetze des Besonderen Verwaltungsrechts ebenso wie untergesetzliche Regelwerke unter Einschluss der einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Gefragt wird danach, welche Interessenkonstellationen in diesen Rechtsakten verarbeitet sind, welche Rechtsverhältnisse begründet und welche Rechtsformen und Verfahren verwendet werden. Dabei geht es weniger darum, Details zu kritisieren, als vielmehr darum, den ganzen Reichtum gesetzlicher Regelungstechniken wahrzunehmen. Die Gesetzgebung ist oft einfallsreicher, als es die Theorie von ihr erwartet. Das gilt zumal unter dem Einfluss des europäischen Rechts, das Rechtsregeln und Institute einzubeziehen verpflichtet, die im Rechtsvergleich aus anderen Verwaltungsrechtsordnungen gewonnen worden sind.⁴³

Ein zweites Hauptgebiet der Bestandsaufnahme ist das Urteilsmaterial. Gerichtsurteile geben allen dogmatischen Überlegungen Anschaulichkeit und bewahren sie vor vorschnellen Verallgemeinerungen. Für denjenigen, der die spezifische Darstellungsweise gerichtlicher Entscheidungen zu lesen versteht, dokumentieren sie in komprimierter Form Anwendungsfragen des Verwaltungsrechts, zeigen es als "law in action". Als Ergebnisse der "Systementscheidung für den Individualrechtsschutz" (Art. 19 Abs. 4 GG und ähnlich Art. 47

⁴² Bumke, Rechtsdogmatik, S. 56ff., 113ff. und 99ff.

⁴³ Zur Innovationsfunktion vgl. *Kahl*, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik, S. 90ff.; *Schneider*, DVBl 2021, S. 761 (762).

⁴⁴ Schoch, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Verwaltungsrechtslehre und Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre als Wissenschaft, DV Beiheft 7 (2007), S. 177 (203 ff.). Als Vorzug des amerikanischen Verwaltungsrechts geschildert bei Lepsius, Was kann die deutsche Staatsrechtslehre von der amerikanischen Rechtswissenschaft lernen?, dort, S. 319 ff.

GRC) speichern sie Rechtsschutzanliegen des Einzelnen und sind so Garanten für die unverzichtbare individualzentrierte Ausrichtung jedes verfassungsstaatlichen Verwaltungsrechts.⁴⁵

Die bestandsaufnehmende Einarbeitung in das Normen- und Urteilsmaterial verlangt zwar kein flächendeckendes Vorgehen. Aber eine große Breite der Felder und Fallbeispiele ist unverzichtbar. Erfasst werden müssen Bereiche, die für das gegenwärtige Verwaltungshandeln repräsentativ sind und so bewusst oder unbewusst als "Referenzgebiete" der Dogmenbildung dienen. 46 Was dazu gehört, bestimmt sich nach unterschiedlichen Kriterien, z.B. der Bedeutsamkeit des Sachgebietes, der Häufigkeit eines bestimmten Instrumenteneinsatzes, der Konfliktträchtigkeit der beteiligten Interessen, aber auch der Innovationsfähigkeit eines Gebietes. Für die mit der Bestandsaufnahme verbundene vergleichende Betrachtung ist es wichtig, dass Gebiete ausgewählt werden, die unterschiedliche Typen von Interessenkonstellationen zeigen: zwei-, drei- und mehrpolige Verwaltungsrechtsverhältnisse, personen- und sachbezogene Steuerungsansätze, auf Statik und auf Dynamik angelegte Problemlagen. Auswahl und Auswertung der richtigen Referenzgebiete sind Vorgänge, die neben analytischen Fähigkeiten auch Intuition verlangen. Die Reformdiskussion hat von Anfang an auf das Arbeiten mit Referenzgebieten besonderen Wert gelegt. 47 Es stellt eine Form der speziell aufbereiteten Realbereichsanalyse dar. Jüngere Monographien zeigen im Einzelnen, dass ein solches Vorgehen auf dem Felde der Dogmatik fruchtbar ist. 48 Auch das Verwaltungsrecht der Europäischen Union lässt sich auf dieser Grundlage anschaulich entfalten.49

Über die Referenzgebiete wird die verwaltungsrechtliche Dogmatik in der gebotenen Weise auch mit den Aufgaben der Verwaltung verbunden. Von einem "Wiedereintritt der Verwaltungsaufgabe ins System des Verwaltungsrechts" spricht Martin Eifert.⁵⁰ Der Forderung nach einer "aufgabenorientierten" Sys-

⁴⁵ Zur Notwendigkeit dieser Ausrichtung *Schmidt-Aβmann*, Ordnungsidee, Kap. 1 Rn. 27 ff. Zur "Systementscheidung für den Individualrechtsschutz" begriffsprägend *Krebs*, Kontrolle in staatlichen Entscheidungsprozessen, S. 59 ff.

⁴⁶ Dazu Schmidt-Aßmann, Ordnungsidee, Kap. 1 Rn. 12ff. und Kap. 3 Rn. 1ff.

⁴⁷ Voßkuhle, GVwŘ³ Bd. I, §1 Rn. 43 ff.; Burgi, dort, §18 Rn. 115 ff.; Ladeur, Die Bedeutung des Allgemeinen Verwaltungsrechts für ein Europäisches Verwaltungsrecht, in: Trute/Groß/Röhl/Möllers, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 795 (796 f.).

⁴⁸ Siegel, Entscheidungsfindung, S.48 ff.; F. Wollenschläger, Verteilungsverfahren, bes. S.6 ff. und 195 f.; Wendel, Verwaltungsermessen als Mehrebenenproblem, pass. (Migrationsrecht und Telekommunikationsrecht). Zum umgekehrten Weg der Konstituierung eines neuen Gebietes des Besonderen Verwaltungsrechts durch Orientierung an den Ordnungsmustern des Allgemeinen Verwaltungsrechts vgl. Thym, Migrationsverwaltungsrecht, S.45 ff.

⁴⁹ Grundlegend *Terhechte*, in: ders., Verwaltungsrecht der EU, § 1 Rn. 62: "Das europäische Verwaltungsrecht wird in seiner Entwicklung und ggf. in seiner Konsolidierung ebenso durch seine Referenzgebiete geprägt wie das mitgliedstaatliche Verwaltungsrecht". Für das internationale Verwaltungsrecht jüngst *Reiling*, Seeverwaltungsrecht als internationales Verwaltungsrecht, Habilitationsschrift, Konstanz 2022, (i. E.).

⁵⁰ Eifert, Transformation der Verwaltungsrechtswissenschaft – Neue Verwaltungsrechts-

tematik⁵¹ lässt sich allerdings nur nachkommen, wenn man die Distanz zwischen Aufgabe und Recht in mehreren Zwischenschritten abbaut.⁵² Auch die schon ältere Verwaltungstypenlehre verfolgt diesen Ansatz.⁵³ Die Lehre von den Referenzgebieten beginnt damit, typische Verwaltungsaufgaben durch Bestandsaufnahme und Analyse von Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts zu erfassen; denn es sind dessen einzelne Gebiete, die einzelne Verwaltungsaufgaben juristisch in Form bringen und sie mit Verfahren und Instrumenten ausstatten, die nach bisher gewonnenen Erfahrungen die Aufgabenerfüllung ermöglichen. Gebietstypische Gerichtsurteile indizieren Friktionen und Vollzugswiderstände. Aus alledem kann rückgeschlossen werden, welche Instrumente und Arrangements sich für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe als vollzugsfördernd erweisen und welche das nicht tun. Das ist ein Weg, um mindestens auf einer "mittleren Ebene" dogmatische Einsichten zu gewinnen, eventuell sogar auf der Ebene des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu einem veränderten Zuschnitt der Rechtsformen und des Verfahrensrechts zu gelangen.⁵⁴

Insgesamt hat sich schon die Erfassung der Referenzgebiete, die erste Stufe des Reformprojekts, als ein aufwändiges, aber unverzichtbares Unternehmen erwiesen. Sie soll dazu führen, dass das Allgemeine Verwaltungsrecht sein überkommenes Formenarsenal mit neuen Regelungselementen abgleicht, für die es in einzelnen Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts schon Vorbilder gibt, um so mit neuen oder entsprechend fortentwickelten Formen und Verfahren reagieren zu können, wenn sich vergleichbare Probleme auch in anderen Gebieten des Fachverwaltungsrechts stellen. Se

wissenschaft, JöR Bd. 67 (2017), S. 458 (466 f.); vgl. auch *Merli*, Die Zukunft der Verwaltung, S. 45 ff.

⁵¹ So prominent etwa *Badura*, Verwaltungsrecht im liberalen und sozialen Rechtsstaat, S. 20 ff. Zu entsprechenden in das 19. Jahrhundert zurückreichenden Forderungen ähnlicher Art vgl. die Nachweise bei *Heinz Mohnhaupt*, Vorstufen der Wissenschaften von "Verwaltung" und "Verwaltungsrecht" an der Universität Göttingen (1750–1830), Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte Bd. 1 (1989), S. 73 ff.

⁵² Ähnlich Wahl, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Schuppert, Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts Bd. I, S. 177 (bes. 209ff.); das "dogmatische Potential der Verwaltungsaufgabe" genauer entfaltend Baer, Verwaltungsaufgaben, GVwR³ Bd. I, § 13 Rn. 53 ff.

⁵³ Zu ihr Schmidt-Aßmann, Ordnungsidee, Kap. 3 Rn. 98 ff.; präzise neu entfaltet in sechs Beiträgen im HVwR Bd. I: Geis, Eingriffsverwaltung (§ 18), Wallrabenstein, Leistungsverwaltung (§ 19), Schlacke, Planende Verwaltung (§ 20), Durner, Infrastrukturverwaltung (§ 21), Ruthig, Gewährleistungs- und Regulierungsverwaltung (§ 22) sowie Spiecker genannt Döhmann, Informationsverwaltung (§ 23).

⁵⁴ Anschaulich dazu *Rixen*, Was kann das Allgemeine Verwaltungsrecht vom Sozialrecht lernen?, DV Bd.55 (2022), S.1 (7ff.); *Seer*, Was kann das Allgemeine Verwaltungsrecht vom Steuerrecht lernen?, dort, S.25ff.

⁵⁵ Treffend *Voßkuhle*, GVwR³ Bd. I, §1 Rn. 44: "Dieser dialektische Prozess aus Deduktion und Induktion stellt an den Wissenschaftler hohe Anforderungen". Ähnlich *Burgi*, dort, §18 Rn. 115.

⁵⁶ Zu den Wechselbeziehungen zwischen Allgemeinem und Besonderem Verwaltungs-

Sachverzeichnis

Administrative Rechtsetzung

- Aufgaben 104ff.
- Doppelnatur: Rechtsquelle und Handlungsform 105
- und parlamentarisches Gesetz 82 ff.
- Verfahrensrecht 106ff.
- "Vorbehalt der weiteren Entwicklung" 84, 109 ff.
- s.a. → Rechtsquellen, → Rechtsverordnungen, → Satzungen, → soft law, → Verwaltungsvorschriften

Agenturen

- "Agencification" 234ff.
- dezentrale Agenturen, Regulierungsagenturen 228f.
- Exekutivagenturen 226, 228
- im mitgliedstaatlichen Recht 231 f.
- in der EU-Eigenverwaltung 228f.
- Legitimationsprobleme 228ff.

Allgemeine Rechtsgrundsätze 72 ff.

- Brücken- und Reservefunktion 77 f.
- im deutschen Recht 72f.
- im EU-Recht 74ff.
- Recht auf gute Verwaltung 76f.

Allgemeine Regeln des Völkerrechts

Atypische Legislativakte 144ff.

- Bedarfsfeststellungen im Planungsrecht 145 f.
- "Bundesnotbremse" 109, 124 ff.
- Legalenteignungen, Legalplanungen 146 ff.
- Legalvermutungen 149
- Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz 147 ff.
- Rechtsschutz gegen ~ 144 ff.

Ausländische Hoheitsakte, Rechtsschutz gegen ~ 159 f., 193 ff.

"Bankenunion"-Urteil (BVerfG) 229ff.

Beweis und Beweisrecht 180ff.

- Sachverständige 187 ff.
- Untersuchungsgrundsatz 183 ff.
- s.a. → Pandemie-Erfahrungen,
 - → Sachverhalt, Sachverhaltsermittlung,
 - → Wissen

Bewirkungsformen → Formen des Verwaltungshandelns

"Bundesnotbremse" 109, 124 ff.

s.a. → Atypische Legislativakte

Corona → Pandemie-Erfahrungen

Demokratieprinzip 219ff., 237f.

s.a. → Agenturen, → Europäischer

Verwaltungsverbund, → Legitimation

Dogmatik

- Aufgaben 1ff., 259f.
- Einbeziehung nicht-juristischer Erkenntnisse 22 ff., 217 f.
- klassische Themenbereiche 47 ff.
- Leitbilder 16ff.
- Methodenfragen 11 ff.
- Neue Verwaltungsrechtswissenschaft/ Reformdiskussion 5ff., 18ff.
- Pandemie-Erfahrungen 32 ff.
- rechtsaktbezogener Ansatz 14, 96
- Referenzgebiete 8ff.
- Reform der ~ 5ff., 19ff., 47ff.
- Rolle der Rechtsvergleichung 27 ff.
- Stabilität und Flexibilität 4f., 47ff., 259
- steuerungswissenschaftliche Ausrichtung 19ff.
- verhaltensbezogener Ansatz 14ff., 96f.
- Vorverständnisse 16ff.

Dogmatik nicht-rechtsförmigen Verwaltungshandelns 113 ff.

"Doppelauftrag des Verwaltungsrechts" 76, 79, 100, 107

Einheit und Vielfalt der Verwaltung 237 ff.

Ermessen → Verwaltungsermessen Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- Rangfragen 68ff.
- Rechtsschutzgarantien 136 ff.

EU-Recht

- Agenturen 228ff.
- Allgemeine Rechtsgrundsätze 74ff.
- dualistisches Rechtsschutzkonzept 155 f., 197 ff.
- effet utile 22, 79, 103 f., 126 ff.
- Einfluss auf subjektive Rechte 163, 169 ff.
- Legitimationsvorstellungen 219ff.
- Recht auf eine gute Verwaltung 76f.
- Rechtsschutzgarantien 138f., 154ff.
- soft law 90ff.
- transnationaler Verwaltungsakt 128ff.
- und mitgliedstaatliches Recht 84ff.
- Vertrauen, interadministratives 130ff.
- Vorrang und Grenzen des Vorrangs 85 ff.

Europäischer Verwaltungsverbund

- Aufgaben für Dogmatik 49, 126 ff., 195 ff.
- EU-Eigenverwaltung 228ff.
- gestufte Verfahren 197ff.
- interadministratives Vertrauen 130ff.
- Kooperation als Paradigma 126ff.
- Legitimationsfragen 225ff.
- "Rationalität des Verbundkonzepts"
 201 f.
- Rechtsschutz, Trennungsmodell 195ff.
- transnationale Verwaltungsakte 128ff.
- s.a. → Agenturen, → Verwaltungsorganisationsrecht

Feststellungsklage, atypische 126, 143 f. Formen des Verwaltungshandelns 96 ff.

- Administrative Rechtsetzung 104ff.
- Allgemeinverfügung 36, 101
- Auswahl(ermessen) 123 f.
- Bewirkungsformen 97, 119ff.

- "Entformalisierung" 113 f.
- Formgebote 122
- Formverbote 121
- Handlungsformen 97, 113 ff.
- Informales Verwaltungshandeln 116f.
- Instrumentalfunktion 97 f.
- Instrumentenverbindungen 121 ff.
- Koppelungsverbot 122
- nicht-rechtsförmiges Verwaltungshandeln 113 ff.
- Plan, Planung 23, 118f., 146f.
- Rechtsformen 99ff.
- Rechtsverordnungen 34f., 83f., 108ff.
- Satzungen 110f.
- Schlichtes Verwaltungshandeln 115 f.
- Verwaltungsakte 100ff.
- Verwaltungsvorschriften 111 ff.
- Wahl zwischen ~ 121 ff.

Formgebote S 122, 253

Formverbote 121, 253

Gesetz

- Bedeutende Rolle 57 ff.
- Bestimmtheit 60f.
- Legalplanungen, Legalvermutungen 144 ff.
- Normierungstypen 59f.
- Offenheit 61 f.
- Technik des "sich selbst vollziehenden Gesetzes" 124 ff.
- Verhältnis zur administrativen Rechtsetzung 82 ff.
- "Vorbehalt der weiteren Entwicklung" 109 ff.
- s.a. → atypische Legislativakte,
 - → Rechtsquellen

"Gesetzesdirigierte Verwaltung" 59f., 82 Governance-Ansatz 21f., 214ff.

Handlungsformen 97 f., 113 ff.

s.a. → Formen des Verwaltungshandelns

Individualrechtsschutz 8f., 134, 161, 165, 198

s. a. → Rechtsschutz

Informales Verwaltungshandeln 116f.

Informationen

 Steuerungs- und Gefährdungspotential 150f.

Informationsbasierte Konflikte,

Rechtsschutzkonzept für ~ 150 ff.
Instrumentenverbindungen 121 ff.

"Juristische Methode" 11 ff.

Klagebefugnis 134f., 164ff.

- Filterfunktion 164
- individuelle 165 ff.
- mehrpolige Grundrechtskonstellationen 166f.
- Schutznormlehre 166f.
- von Verbänden 168f.
- s.a. → Rechtsschutz → Subjektives Recht Kontextsteuerung 207 f., 211 ff.

Kontrollintensität, Kontrolldichte, gerichtliche 172 ff.

- Einfluss des Art. 19 Abs. 4 GG 176ff.
- Frage des Fachrechts 178f.
- "fachwissenschaftliches Erkenntnisvakuum" 181
- Grundsatz vollständiger Rechtsanwendungskontrolle 176 ff.
- Kontrolle am Maßstab des Rechts 174 f.
- Normative Ermächtigungslehre 177ff.
- pluralistisch besetzte Gremien 179f.
- Ressortforschung, 251 f.
- "Rotmilan"-Entscheidung 180ff.
- Zugang über Beweisrecht 179f., 251f.
- s.a. → Rechtsschutzgarantien Koppelungsverbot 122

Legislativakte, atypische 144ff. Legitimation, demokratische 219ff.

- Agenturen 228ff.
- Allgemeine Lehren 220 ff.
- "Bankenunion"-Urteil (BVerfG)229 ff.
- im EU-Recht 220ff.
- im Europäischen Verwaltungsverbund 228 ff., 234 ff.
- Legitimationsniveau 16, 226, 232
- Legitimität 221 f.
- "Meroni"-Urteile (EuGH) 230
- parlamentzentrierte ~ 222.

- prozedural-pluralistisches Konzept
 223 f.
- Weisungsfreiheit 232

Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft

- allgemein 11 ff.
- Einbeziehung nicht-juristischer Erkenntnisse 22 ff.
- speziell im Organisationsrecht 211 ff., 217 ff.

Neue Verwaltungsrechtswissenschaft/ Reformdiskussion 5 ff., 16 ff., 135 f., 215, 237 f.

Netzwerke 203 ff., 214 f., 233 f.

Nicht-juristische Erkenntnisse, Einbeziehung 22 ff.

Nicht-rechtsförmiges Verwaltungshandeln 113 ff.

- "Entformalisierung" 114
- informales Verwaltungshandeln 116ff.
- Normalität des ~ 113 f.
- schlichtes Verwaltungshandeln 115 f.
- s.a. → Formen des Verwaltungshandelns Normative Ermächtigungslehre
- Grundlagen 177f.
- Entwicklungen 178ff.
- s.a. → Kontrollintensität, → "Rotmilan"-Entscheidung

Organisationsrecht → Verwaltungsorganisationsrecht

Pandemie-Erfahrungen

- Probleme des Verwaltungsrechts 32 ff.
- Rechtsformenlehre 34ff., 101
- Rechtsschutz 36f., 124ff.
- Ressortforschung 39, 242 ff.
- Robert-Koch-Institut (RKI) 37, 39 f., 109, 124, 242, 249
- Umgang mit Unsicherheiten des Wissens 40ff.
- s.a. \rightarrow Beweis und Beweisrecht,
 - → "Bundesnotbremse", → Sachverhalt,
 - → Wissen

Plan, Planung 22f., 118f.

Recht auf eine gute Verwaltung 27, 75 ff., 173

Rechtsformen → Formen des Verwaltungshandelns

Rechtsquellen, Rechtsquellenlehre 50ff.

- Adäquanzgebot 57, 95
- Administrative Rechtsetzung 104ff.
- Allgemeine Rechtsgrundsätze 72 ff.
- Aufgaben 50ff.
- Gesetz 57ff., 82f.
- Methodenfragen 54ff.
- Normierungstypen 55, 59
- Numerus clausus (kein) 55
- politischer Gehalt 50ff.
- polyzentrisches Gefüge 52ff.
- Rangordnungsfragen 80ff.
- Rechtsetzungsmonopol (kein) 55 f.
- Rechtsverordnungen 34ff., 83f., 108ff.
- Reformbedarf 51 ff.
- Regelungszusammenhänge 80ff.
- Satzungen 110f.
- Verwaltungsvorschriften 111 ff.
- Vielfalt 49, 53 ff.
- Völkerrecht 63 ff.
- s.a. → administrative Rechtsätze, → EU-Recht, → Gesetz, → soft law, Rechtsschutz 134ff.
- ausgewogener, kohärenter ~ 137 ff.
- Einflüsse des europäischen Rechts 136ff., 193f.
- "Europäische Schulen"-Beschluss (BVerfG) 193 ff.
- Fälle mit Auslandsbezug 159f., 193ff.
- gegen atypische Legislativakte 144ff.
- Gebot der Rechtswegklarheit 196ff.
- Individualrechtsschutz 8f., 134, 161, 165, 198
- internationale Hoheitsakte 159 f.,
 193 ff.
- in-camera-Verfahren 152
- informationsbasierte Konflikte 150ff.
- Klagebefugnisse 164ff.
- Kohärenz 140ff., 195
- Kontrollintensität 172 ff.
- legitimationsverstärkende Rolle des ~
- Pandemie-Erfahrungen 36f.
- Parameter 135 f., 162 ff.

- Probleme im Europäischen Verwaltungsverbund 195 ff.
- Realakte im EU-Recht 158f.
- Rechts als Maßstab 172ff.
- Rechtswegklarheit 196ff.
- Richtervorbehalte 144, 152
- Schutznormlehre 166f.
- subjektive Rechte 165 ff.
- überindividueller ~ 168f.
- Vernetzungen 193 ff.
- Verbandsklagen 148, 168 f.
- Wirksamkeit 137ff.
- s.a.→ Beweis, Beweisrecht, → Europäischer Verwaltungsverbund,
 - → Individualrechtsschutz, → Klagebefugnis, → Kontrollintensität,
 - → Rechtsschutzgarantien, → Sachverhalt, Sachverhaltsermittlung,
 - → Subjektives Recht

Rechtsschutzgarantien

- als Wirkungszusammenhang 137 ff.
- des EU-Rechts 154ff.
- des Grundgesetzes 142 ff.
- des Völkerrechts 160ff.
- equivalent protection-Formel 162 f.
- Gebot der Rechtswegklarheit 196f.
- in der "neuen Grundrechte-Architektur" 140 ff.
- Kohärenz 140ff.

Rechtsvergleichung 27ff.

- Eigenheiten des Verwaltungsrechtsvergleichs 29f.
- Gemeinsamer Lernprozess 31 f., 139, 223
- Kontextualisierung 30f.
- Projekt der Wissenschaft 29ff.
- Rechtserkenntnisquelle 76, 106
- Speziell im Organisationsrecht 218,

Rechtsverordnungen 34ff., 83f., 108ff.

s.a. → Administrative Rechtsetzung

Rechtswegklarheit 196f., 201

Referenzgebiete, Bedeutung für Dogmatik 8ff.

Reformdiskussion, verwaltungsrechtliche 5 ff. 16 ff.

Ressortforschungseinrichtungen 242 ff.

- Forschungstyp 242 ff.

- Historie 243
- Kontrollintensität, gerichtliche 251 f.
- Konflikte 248f.
- Organisationsrechtsformen 243 f.
- Pandemie-Erfahrungen 38 f., 43 f.,
- Wissenschaftsfreiheit 245 ff.
- s.a. \rightarrow Robert-Koch-Institut (RKI)

Richtervorbehalte 144, 152

Robert-Koch-Institut (RKI) 37, 39f., 109, 124, 242, 249

"Rotmilan"-Entscheidung (BVerfG)

Sachverhalt, Sachverhaltsermittlung

- Bedeutung 183ff.
- Konstrukt 189ff.
- Pandemie-Erfahrungen 36ff.
- Sachverständige 187ff.
- Untersuchungsgrundsatz 183 f.
- s.a. → Beweis und Beweisrecht,
 - → Ressortforschungseinrichtungen,
 - → Wissen

Sachverständige

- Einflüsse im Prozess 187f.
- Notwendigkeit von Distanz 24, 43 ff., 188, 242 ff.
- staatliche Gutachterstellen 188f.
 Satzungen 110f.
- s.a. → Administrative Rechtsetzung,

 \rightarrow Rechtsquellen

Schlichtes Verwaltungshandeln 115 f. s.a. → Nicht-rechtförmiges Verwaltungshandeln

Soft-law 89ff.

- Erscheinungsformen 90ff.
- faktische Steuerungswirkungen, Begrenzung 93 f.
- Gefährdungspotential 92ff.
- im internationalen und europäischen Recht 64, 77, 90 ff.

Sozialwissenschaften 15, 20 ff., 211 ff. Steuerungswissenschaftliche Ausrichtung 19 ff.

Subjektives Recht

- Allg. Konzept: Individualität, Personalität 165 f.
- Erweiterungen 169ff.
- "funktionale Subjektivierung" 169f.

- mehrpolige Grundrechtssituationen
 166 f.
- "prokuratorisches" Verständnis 170 f.
- Schutznormlehre 166ff.
- s.a. → Individual rechts schutz,
 - → Rechtsschutz, → Klagebefugnis

Tatsachen

- unterschätzte Bedeutung 40ff., 180ff.
- s.a. → Sachverhalt, Sachverhaltsermittlung
- Trennungsmodell 197 ff. s.a. → Europäischer Verwaltungsverbund

Untersuchungsgrundsatz 183 ff.

- s.a. → Beweis und Beweisrecht,
 - → Sachverhalt, Sachverhaltsermittlung

Verantwortungsklarheit 100, 141, 206, 217, 227, 236

Verbandsklagen 168 f. s.a. → Rechtsschutz

Verbundverwaltung, europäische

→ Europäischer Verwaltungsverbund

Verfahrensrecht, organisationsbezogenes 239ff.

Vertrauen, interadministratives 130ff.

- Frage von gemeinsamem Interesse (Art. 197 AEUV) 131
- Funktionsbedingung des Europäischen Verwaltungsverbundes 126 ff.

Verwaltung

- Behördennetzwerke 206
- Einheitsvorstellungen 237 ff.
- "gesetzesdirigierte Verwaltung" 82
- Handlungsinstrumente 96 ff.
- Handlungskoordination, prozedurale 208, 214f.
- Legitimation 219ff.
- Netzwerkvorstellungen 203 ff.
- Organisationsrecht 203 ff.
- Vielfalt 237ff.

s.a. → Europäischer Verwaltungsverbund Verwaltungsakt 100 ff.

- Bedeutung 96, 100, 122
- Regelungsprofile 102
- Stabilisierungsleistung 101 ff.
- transnationaler 128ff.

Verwaltungsermessen

- Ausdruck von Offenheit 61
- Auswahl von Instrumenten 123 ff.
- Organisationsermessen 252 ff.

Verwaltungsorganisationsrecht 203 ff.

- Agenturen 228ff.
- Aufgaben 207
- Auswahl der Bauformen 252 ff.
- "Bankenunion"-Urteil (BVerfG) 229 ff.
- Einfluss des Verfassungsrechts 216 ff.
- Einheitsdoktrin 237f.
- Governance-Ansatz 214 f.
- Herausforderung der Netzwerke 203 ff.
- institutioneller Gesetzesvorbehalt 249f., 255
- Kontextsteuerung 207, 211 ff.
- Legitimationsfragen 219ff.
- "Meroni"-Urteile (EuGH) 230
- Methodenfragen 211ff.
- Organisationsermessen 252 ff.
- politischer Charakter 208 ff.
- Pandemie-Erfahrungen 38f., 42ff.
- prozedurale Komponenten 239ff.
- Steuerungsansätze 211 ff.
- s.a. → Agenturen, → Europäischer Verwaltungsverbund, → Legitimation,
 - → Ressortforschungseinrichtungen,
 - → Robert-Koch-Institut

Verwaltungsrechtsschutz → Rechtsschutz

Verwaltungsrechtswissenschaft

- Bedeutung für die Dogmatik 1ff.
- Methoden 11ff.
- Rezeption nicht-juristischer Erkenntnisse 22 ff.
- Steuerungswissenschaftliche Ausrichtung 20ff.
- Trias traditioneller Vorstellungen 17f.
 Überkommene "juristische Methode"
 11 ff.

s.a. → Governance-Ansatz, → Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, → Reformdiskussion, → Verwaltungs-

organisationsrecht

Verwaltungsverbund

→ Europäischer Verwaltungsverbund

Verwaltungsvorschriften

- Arten 111
- "normkonkretisierende" 84, 111
- Rechtsnormqualität 53, 113
- "Vorbehalt der weiteren Entwicklung"84, 112
- s.a. → administrative Rechtsetzung, → Rechtsquellen

Völkerrecht

- Allgemeine Regeln des ~ 70ff.
- Bedeutung für Verwaltung 63 ff.
- Dualismus 64
- Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit 64f., 93 ff.
 Rechtsschutzgarantien 160 ff.
- soft law im ~ 90 f., 93 f.
- Staatsverträge 66
- unmittelbare Anwendbarkeit 67 f., 71 f.
- Vertragsrecht 65ff.
- Verwaltungsabkommen 66
- s.a. → Europäische Menschenrechtskonvention, → Rechtsquellen

Weisungsrecht, ministerielles 231f., 238 Wirksamkeitsgrundsatz ("effet utile") 22, 79, 103f., 138, 254

Wissen, wissenschaftliches

- kein "thesaurierter Bestand" 41 f.
- Pademie-Erfahrungen 38ff.
- Umgang mit Unsicherheiten des ~ 40ff.
- Ressortforschungseinrichtungen 242 ff.
- staatliche Wissensinfrastruktur 41, 44, 109, 191, 216
- s.a. → Beweis und Beweisrecht,
 - → Sachverhalt, Sachverhaltsermittlung.